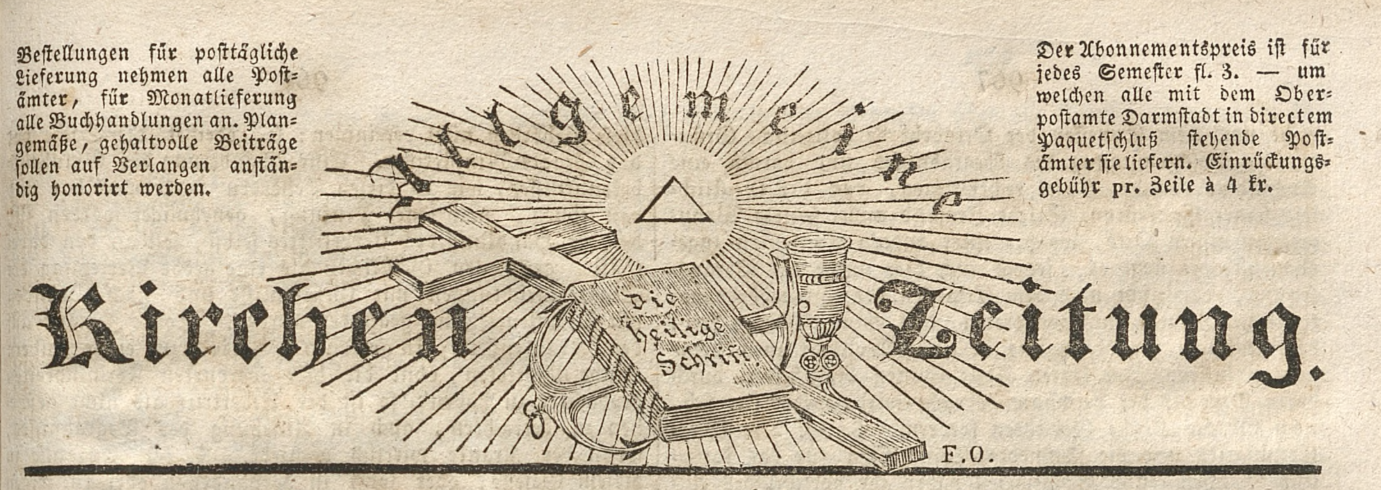
Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamte Darmstadt in directem Paquetschluß stehende Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.



Mittwoch 10. December 1823. Nr. 99.

I. Kirchliche Gesetze und Verordnungen.

Aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar.

(Beschluß.) §. 50. Die Ehe eines Katholiken mit einer Protestantin, oder einer Katholikin mit einem Protestanten, welche schon früher in einer gültigen, aber von der zuständigen Behörde gesetz- und verfassungsmäßig wieder aufgelösten Ehe gestanden haben, ist in dem Großherzogthume zulässig, wenn sich gleich der erste Ehegatte des geschiedenen Theiles noch am Leben befindet. Es hat eine solche Ehe alle bürgerliche Wirkungen. Sollte der katholische Pfarrer, welcher um das Aufgebot und die Trauung angegangen wird, das eine oder das andere, oder Beides verweigern: so soll nach §. 47 verfahren werden. §. 51. Die Kinder aus gemischter Ehe (zwischen Katholiken und Protestanten) sollen künftighin — vorbehältlich nur der Ausnahmen in §. 52 und §. 53 und ohne daß dieses Gesetz auf schon bestehende Ehen und die in solchen über die Erziehung der Kinder, nach anderen Gesetzen und in deren Gemäßheit, durch Verträge getroffenen Anordnungen einen Einfluß und somit rückwirkende Kraft hat — in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber 1) die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder als protestantisch in dem Großherzogthume (den alten oder den neuen Landen) eingebürgert gewesen ist; 2) wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungs-Norm nicht gewonnen werden kann, die Religion des Vaters. §. 52. Wenn beide Aeltern einer und derselben Confession zugethan sind: so hat die Religionsänderung des einen Theiles keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder. Treten aber beide Aeltern zu der andern Kirche über: so ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Kindern, welche schon Religionsunterricht erhalten haben und denen, welche solchen Unterricht noch nicht erhalten haben. Diese folgen der nunmehr gewählten Kirche des Aelternpaares, jene verbleiben der Kirche, in deren Glauben sie bisher unterrichtet wurden. §. 53. Auch bei gemischten Ehen findet die letzte Bestimmung des §. 52 Statt, wenn der eine oder der andere Theil die Religion ändert und nun beide Ehegatten einer und derselben Kirche angehören. §. 54. Uneheliche Kinder und solche Kinder, welche in Ehebruch oder in Blutschande erzeugt werden, folgen der Religion der Mutter. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe entscheidet die Religionsbestimmung des legitimirten, noch lebenden Kindes auch über die Religionsbestimmung der späterhin ehelich gebornen Kinder. §. 55. Bei Findlingskindern hängt die Religionsbestimmung von demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach den Gesetzen zu bestreiten hat, oder gleich Anfangs freiwillig übernimmt. Im Zweifel entscheidet die Religion des Finders. §. 56. Gegen die hier §. 51 — 55 gegebenen Bestimmungen kann künftighin durch Verträge, namentlich durch Verträge zwischen den Aeltern, sie mögen vor der Trauung oder nach der Trauung abgeschlossen sein, etwas nicht geändert werden. Alle Verträge, welche dieses bezwecken, sind null und nichtig. Eben so wenig ist es von Einfluß, wenn das Aelternpaar, oder derjenige des Aelternpaares, in dessen Religion die Kinder bisher erzogen worden sind, verstirbt. Weder der überlebende Ehegatte, noch die Verwandten, noch die nur eintretenden Pflegeältern sind berechtigt, eine Veränderung vorzunehmen und die Kinder in der andern Confession weiter erziehen zu lassen. §. 57. Entstehen über die Anwendung der hier §. 51 — 56 ausgesprochenen Verordnungen Zweifel und können diese von dem Consistorium des Bezirkes und der Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen in Einverständniß nicht gehoben werden: so gehört die Entscheidung lediglich vor das Staats-Ministerium. §. 58. Jeder Verstorbene wird in der Regel an dem Orte begraben, wo er verstorben ist, jedoch, wenn

nicht nach dem Ermessen der Ortsbehörde polizeiliche Gründe eine Beschleunigung des Begräbnisses und darum eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen, von der Geistlichkeit seiner Confession. Stirbt Jemand außer seinem Wohnorte an einem Orte, welcher einer andern Confession zugethan ist: so steht es, jedoch auch hier unter der Voraussetzung, daß nicht nach dem Ermessen der Ortsbehörde polizeiliche Gründe entgegen treten, den Hinterlassenen frei, den Leichnam zur Beerdigung in jenen Wohnort zurückbringen zu lassen. Im letzten Falle können die Pfarrer, durch deren Parochie der Leichnam gebracht wird, weder für sich, noch für die Kirche Gebühren fordern. §. 59. Die Ober-Consistorien und die Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen haben ihr vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß zwischen den verschiedenen christlichen Confessionen, besonders der Geistlichkeit, der Geist des Friedens und der Eintracht herrsche und daß sie sich nach den Grundsätzen des Christenthums mit Liebe und Sanftmuth begegnen. Auch von den weltlichen Beamten wird erwartet, daß sie hierin ihren Untergebenen mit gutem Beispiele vorausgehen. Injurien, welche sich in Schmähungen und Spöttereien gegen den Cultus und die religiösen Gebräuche einer der verschiedenen Confessionen, oder in Beschuldigungen äußern, die zu einer Erbitterung zwischen den verschiedenen Religionsparteien die Veranlassung geben können, sollen vorzüglich streng geahndet werden. §. 60. Die Proselytenmacherei, d. h. diejenigen Versuche, welche den Zweck haben, jemand die Lehre seiner Kirche zu verdächtigen und ihn dadurch, oder durch andere Mittel, Gewährung oder Zusicherung von Vortheilen, Drohungen von Nachtheilen u. s. w., zu einem Uebertritte zu bestimmen, sind von den Criminal-Gerichten zur Untersuchung zu ziehen. Sie sollen, vorausgesetzt, daß sie nicht in ein anderes, härter verpöntes Verbrechen übergehen und nicht die Strafe dieses Verbrechens zur Anwendung kommen muß, unausbleiblich mit Gefängniß und im Wiederholungsfalle nachdrücklicher geahndet werden. §. 61. Aber nach eigener freier Ueberzeugung und Wahl darf der Uebertritt von einer Confession zu der andern allerdings geschehen, unter folgenden Bedingungen: 1) Der Uebertretende muß das 21ste Jahr seines Alters erfüllt haben. 2) Er muß ein Zeugniß seines bisherigen Pfarrers beibringen, daß er seine Willensmeinung vor diesem erklärt und darauf Belehrung über die Wichtigkeit des Schrittes empfangen habe. 3) Er muß endlich von dem zuständigen Pfarrer der Kirche, zu welcher er übertreten will, unterrichtet und nach dem Zeugnisse desselben gehörig vorbereitet worden sein. Der Uebertritt geschieht nicht öffentlich vor versammelter Gemeinde, sondern durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses und nachheriges Einzeichnen in das Kirchenbuch vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, von denen der eine der verlassenen, der andere der neugewählten Kirche angehören soll. Das Glaubensbekenntniß ist, wie es abgelegt werden soll, von der Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen und von dem Ober-Consistorium des Bezirkes zu prüfen. Können sich diese Behörden nicht vereinigen: so gedeihet die Sache vor das Staats-Ministerium. Eine Abänderung des Glaubensbekenntnisses, wie es diesen Behörden vorgelegen hat und von ihnen, nach jener Prüfung, genehmiget worden ist, bei der Handlung des Uebertrittes selbst, soll an den dabei thätig gewesenen Geistlichen als eine grobe Verletzung der Staatseinrichtungen mit Gefängnisse und nach Befinden mit Dienstentsetzung geahndet werden. Sollte Jemand auf dem Krankenbette, in articulo mortis, zu einer andern Kirche übertreten, ohne die hier geordneten Förmlichkeiten beobachtet zu haben: so ist der Uebertritt als nicht geschehen zu betrachten, auch in Ansehung des Begräbnisses, wenn der Kranke wirklich verstirbt. §. 62. Für alle in diesem Gesetze, oder sonst in vorhandenen oder künftigen Gesetzen und Verordnungen des Großherzogthums nicht enthaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und der protestantischen Kirchen zu solchen wird das Königl. Preußische Landrecht insonderheit Th. II. Tit. XI. auch in dem Großherzogthume als weitere Grundlage angenommen. Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung der zum Landtage versammelt gewesenen Abgeordneten Unserer getreuen Unterthanen, höchsteigenhändig vollzogen, solches mit Unsrem Großherzoglichen Staats-Insiegel bedrucken lassen und befohlen, daß es im amtlichen Regierungs-Blatte zu Jedermanns Kenntniß gebracht werde. So geschehen und gegeben Weimar den 7ten October. Carl August. C. W. Freiherr von Fritsch. Freiherr von Gersdorf. Dr. Schweizer.

II. Kirchliche Nachrichten.

Deutschland.

* Ueber die beiden, im protestantischen Baiern gehaltenen Synoden sind uns folgende weitere Nachrichten zugegangen, welche unsern Lesern willkommen sein werden. — I. Die Ansbacher Generalsynode begann am 21. September 1823 und endete am 5. October. Sie zählte dreizehn Sitzungen. Die erste Sitzung war am 21. September. In dieser wurden zuerst die zwei Secretaire, dann die Mitglieder der sieben Ausschüsse für die sieben Hauptverhandlungsgegenstände gewählt. Zu Secretairen wurden ernannt: Dekan Gabler und Pfarrer Rabus; zu Mitgliedern der Ausschüsse aber 1) für die Pfarrwittwenkasse: Dekan Ebermayer, der weltliche Abgeordnete Gebhardt und Dekan Gerber. 2) Für die Pfarrunterstützungs-Anstalt: Regierungs- und Consistorialrath Wünsch, Kirchenrath Stephani und Pfarrer Kaslisch. 3.) Für den Katechismus: Dekan Lehmus, Dekanatsverweser Lösch und Dekan Prinzing. 4.) Für die Kirchenagende: die Dekane Veillodter, Muck und Böckh. 5.) Für die Kirchen- und Gottesdienstordnung: Consistorialrath Dr. Fuchs, Consistorialrath Dr. Roth und Dekan Beck. 6.) Für die Kirchenvorstände: Stadtcommissair Lorbeer, Professor Bomhardt und Pfarrer Solger. 7.)

Für die Petitionen: Dekan Krauß, der weltliche Abgeordnete Volkert und Dekan Thomasius. Die zweite Sitzung wurde am 24. September gehalten, und verhandelte die Angelegenheit der allgemeinen Pfarrunterstützungsanstalt. Am 25. war die dritte; diese verbreitete sich über die Angelegenheiten der allgemeinen Pfarrwittwen-Casse. Am 26. war die vierte, welche sich mit dem Entwurfe zu einem neuen Katechismus beschäfftigte. Der Ausschuß gab dem Vorschlage des Oberconsistoriums: „daß der kleine Katechismus Luthers, als die in allen evangelisch-lutherischen Gemeinden angenommene Grundlage des öffentlichen Religionsunterrichtes, beizubehalten sei", seine volle Zustimmung, wegen der noch nicht übertroffenen Vortrefflichkeit dieses Katechismus: wegen dessen symbolischen Ansehens: wegen dessen Inhaltes, der nichts anderes ausdrücke, als was die christliche Kirche von Anbeginn gelehrt habe: wegen des Umstandes, daß die protestantische Kirche überhaupt, zu der sich unsre Landeskirche wie ein Theil zum Ganzen verhält, noch nicht beschlossen habe, anstatt dieser Basis eine andere aufzustellen: wegen des Umstandes, daß dadurch die Vorwürfe der Gegner entkräftet werden, als protestire der Protestantismus gegen seine eigenen Unterscheidungslehren: endlich auch noch wegen des Umstandes, daß die Constitution des Königreiches, vermöge welcher die staatsbürgerlichen Rechte der Kirche mit dem von der Kirche sanctionirten Lehrbegriffe und mit ihren Symbolen in Verbindung stehen, das Beibehalten des lutherischen Katechismus anrathe. Das neue Lehrbuch müsse sich diesem Katechismus in dem Verhältnisse wie der Commentar zum Texte anschließen: Es dürfe demnach nichts dem Katechismus Widersprechendes, und auch nicht weniger oder mehr, als dieser enthalten. Es solle nicht ein vollständiges Lehrsystem sein, sondern die gemeinschaftliche Darstellung der Lehren enthalten, die zum Wesen des christlichen Glaubens und Lebens gehören. Die Form des Lehrbuchs in Fragen und Antworten wird als zweckmäßig, jedoch aus der unermeßlichen Zahl neuer Lehrbücher, nicht ein einziges als genügend anerkannt. Einige dieser Forderungen und Behauptungen fanden so viel Widerspruch, daß die Abstimmung in dieser Sitzung nicht erfolgen konnte. Die fünfte Sitzung war am 27., und behandelte die Kirchen- und Gottesdienstordnung. Es wurde vorzüglich darauf angetragen, die älteren Kirchenordnungen zu prüfen, aus ihnen zu entnehmen, welche achtungswerthe Einrichtung diese oder jene evangelische Landeskirche besaß, und ob darunter der einen oder der andern eine allgemeine Einführung zu gönnen sei. Die sechste Sitzung wurde an dem nämlichen Tage Nachmittags vorgenommen, und darin über die von dem Vorstande die Pfarrunterstützungsanstalt betreffenden 21 Fragen, so wie über die, hinsichtlich der Pfarrwittwencasse vorgelegten 22 Fragen abgestimmt. Die siebente Sitzung wurde am 29. September eröffnet, und setzte die Verhandlungen über die Kirchenordnung fort. Am 30. wurde die achte Sitzung gehalten. Diese behandelte die Kirchenagende, und die Mitglieder gaben der Reihe nach, nachdem Dekan Lehmus eine lange Rede über die Erfordernisse einer guten Agende geendigt hatte, ihre Erinnerungen, Wünsche und Bedenken über alle Punkte, die auf die Abfassung der Agende Bezug haben, zu erkennen, die auch bei der Fragestellung größtentheils erörtert wurden. Die neunte Sitzung, am 1. October, stimmte über den Katechismus ab. Als Titel wurde durch Stimmenmajorität beliebt: „der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers, erläutert für die evangelische Kirche des Königreichs Baiern, diesseits des Rheins." Sogar das von Luther nicht herrührende fünfte Hauptstück soll beibehalten werden, desgleichen die Haustafel. Auch soll die Religionsgeschichte mit aufgenommen, und ein Festkalender angefügt werden. Es soll aber nicht in Fragen und Antworten, sondern aphoristisch abgefaßt werden. Für die Fertigung dieses Katechismus wurden durch Stimmenmehrheit vorgeschlagen: Faber, Stadtpfarrer in Ansbach, Lösch, Pfarrer in Geilsheim, und Bomhardt, Pfarrer in Laubenzedel. Die Prüfung ihres Entwurfes soll bei der nächsten Generalsynode geschehen. In dieser nämlichen Sitzung wurden für die Entwerfung der Kirchenordnung vorgeschlagen: Geuder und Pöschel, beide Stadtpfarrer in Augsburg, und Kirchenrath Stephani, Dekan in Gunzenhausen. Für die Fertigung der Kirchenagende aber: Veillodter, Dekan in Nürnberg, Dekan Witschel, Pfarrer in Katzenhochstadt, und Seidel, Stadtpfarrer in Nürnberg. — In der zehnten Sitzung, am 2. October, wurde zur Berathung über die Einführung der Kirchenvorstände geschritten. Diese Berathung wurde des andern Tags Vormittags in der elften Sitzung fortgesetzt. Nachmittags aber, da die zwölfte Sitzung war, wurde auf die vorgelegten Fragen über die Kirchen- und Gottesdienstordnung abgestimmt. Durch Stimmenmehrheit wurde unter andern beschlossen, darauf anzutragen, daß die Namensfeste des Königs und der Königin blos mit einem Gebet-Gottesdienste gefeiert werden: daß die Feier des Aerndtefestes nicht an Einem Sonntage durch das ganze Königreich geschehe, sondern daß jeder Dekan für seinen Bezirk den hierzu passendsten Sonntag zu bestimmen habe: daß die Confirmirten bis ins achtzehnte Jahr die Katechisationen zu besuchen gehalten seien: daß das heilige Abendmahl in der Regel nie vor, sondern nach der Predigt gehalten werde: daß dem Mißbrauche der Privatcommunionen durch bestimmte Vorschriften vorzubeugen sei: daß alle stille Beerdigungen ohne irgend eine Theilnahme des Geistlichen, untersagt werden möchten: daß bei den Gottesdiensten mehr Antiphonieen, statt der Instrumentalmusik, angewendet werden: daß die Störungen der Sonntagsfeier durch strengere Verordnungen zu verhüten, und die Jahrmärkte wieder auf Wochentage zu verlegen seien: daß Seminarien für junge Geistliche, zur Vorbereitung für das Amt nach geendigter Universitätszeit, errichtet werden möchten: daß für die Kleidung der Geistlichen angemessene Vorschriften gegeben werden: daß die Beantwortung von Synodalfragen wieder eintrete: daß die Amtsarbeiten, welche jetzt die Geistlichen für weltliche Behörden zu fertigen haben, doch endlich einmal beschränkt werden möchten. — Die dreizehnte Sitzung, am 4. October, beschäfftigte sich Anfangs mit den eingegangenen Petitionen, deren sehr viele die allgemein herrschende Sonntagsstörung und Sittenlosigkeit in Anregung brach-

ten. Der Wunsch, daß auch die Diakonen möchten zur Generalsynode gewählt werden können, wurde einstimmig ausgedrückt. In der nämlichen Sitzung wurde auch über den Antrag für die Kirchenagende abgestimmt. Durch Stimmenmehrheit wurde darauf angetragen, daß eine neue Agende zu fertigen sei, wobei die noch gesetzlich bestehenden zum Grunde gelegt werden sollen: die Sammlung der Formulare sei aber nicht auf ganz specielle Fälle auszudehnen: eine Veränderung der Perikopen sei nicht vorzunehmen und die Form der Litaney, die noch in vielen Kirchen besteht, sei auch der neuen Agende einzuverleiben. In dieser letzten Sitzung erfolgte endlich auch die Abstimmung über die Kirchenvorstände. Diese fiel dahin aus, daß die Einführung dieses Repräsentationssystems der protestantischen Kirche wünschenswerth, die allgemeine Einführung aber bis zur nächsten Generalsynode (1826) zu vertagen, und bei dieser die Amtsvollmacht in Verbindung mit der Kirchenordnung zu berathen sei. „Solchen Gemeinden aber, welche sie schon vor der Anordnung eingeführt haben, wie z. B. München, Bamberg, Würzburg ꝛc. könne diese Einrichtung nicht genommen werden, und eben so möge jenen Gemeinden, welche sie nach dem Muster der genannten Städte, und mit demselben Wirkungskreise einführen wollen, diese Einführung frei zu lassen, auch die Beibehaltung der bereits von einzelnen Gemeinden gebildeten Vorstände nicht zu verbieten, vorzüglich aber die Einführung derselben bei den in simultaneo begriffenen Gemeinden zu gestatten sein" — Alles Obige ist ausgezogen aus der vom Consistorialrathe und erstem Hauptprediger Dr. Fuchs während der Generalsynode selbst bogenweise in Druck gegebenen Schrift: Die Generalsynode des Consistorialbezirks Ansbach im Jahre 1823, in einer allgemeinen Darstellung ihrer Verhandlungen. Nürnberg bei Riegel und Wießner. — II. Die Baireuther Generalsynode begann gleichfalls am 21. September 1823, und endigte am 7. October. Sie zählte mehr Sitzungen, als die Ansbacher Synode. Schon am 21. wurden durch Stimmenmehrheit zu Secretairen ernannt der Oberconsistorialrath und zweite Stadtpfarrer zu München, Dr. Heinz, und Dr. Klarus, Dekan zu Bamberg. Desgleichen an dem nämlichen Tage die drei Ausschüsse für die allgemeine Pfarrunterstützungsanstalt, für die allgemeine Pfarrwittwenkasse und für die Petitionen. Für den ersten Ausschuß: Stadtpfarrer Ackermann, Dekan Gampert und Bürgermeister Hagen. Für den zweiten: die beiden Dekane Endreß und Nörr und Pfarrer Erb. Für den dritten: der Consistorialrath und Hauptprediger Dr. Kaiser, der Appellationsgerichts-Advokat von Berg und der Appellationsgerichtsrath Merz. Die erste ordentliche Sitzung war am 23. September, Vormittags; Nachmittags die zweite. Zu den übrigen Ausschüssen wurden durch Stimmenmehrheit erwählt: für den Katechismus: Pfarrer Dr. Reuter, Dekan Saur und Pfarrer Meinel. Für die Kirchenordnung: Consistorialrath Dr. Starke und die Dekane Dr. Ammon und Dr. Gampert; und als Gehülfen: Regierungs- und Consistorialrath Krause und Dekan Lampert.

Am 24. und 25. September waren die dritte und die vierte Sitzung, welche beide die allgemeine Pfarrunterstützungsanstalt behandelten. Die Angelegenheiten der allgemeinen Pfarrwittwenkasse wurden bei der fünften, die am 26. Sept. war, in Erwägung gezogen. Die sechste, am 27. Sept., war der Kirchenagende gewidmet, zu deren Bearbeitung durch Stimmenmehrheit gewählt wurden: Diakon Kapp zu Kulmbach, Consistorialrath und Hauptprediger Dr. Kaiser zu Baireuth und Dekan Witschel, Pfarrer zu Katzenhochstadt. In der siebenten und achten, am 29. und 30. September, wurde über den Katechismus verhandelt. Zum Entwurfe desselben wurden durch Abstimmung ernannt: Stadtpfarrer Ackermann zu Würzburg, Stadtpfarrer Dr. Faber zu Ansbach, und Diakon Ulrich zu Schweinfurt. Die neunte und zehnte Sitzung, am 1. und 2. October, verbreitete sich über die Kirchenordnung, zu deren Fertigung durch Stimmenmehrheit erwählt wurden: Dekan Dr. Klarus zu Bamberg, Dekan Endreß zu Schweinfurt und Dekan Thomasius zu Uffenheim. In der elften und zwölften, am 3. und 4. October, erfolgten die Verhandlungen über die Einführung der Kirchenvorstände. Die dreizehnte Sitzung endlich, am 6. October, beschäfftigte sich mit den eingegangenen Petitionen, deren jedoch nur acht waren. Nachmittags war noch eine Sitzung, worin vorzüglich über die Bibelgesellschaften, und namentlich über den zu Nürnberg zu errichtenden Bibelverein gesprochen wurde. Am 7. Oct., als am Schlusse der Synode, waren Vor- und Nachmittags noch kurze Sitzungen, worin vorzüglich das Hauptprotocoll unterschrieben wurde. An diesem Vormittage zogen die Mitglieder feierlich in die Hauptkirche, wo Predigtgottesdienst war, an dessen Schlusse der Segensspruch unter Begleitung des Aeolodikon gesungen wurde. Diese neue Erfindung des Herrn Voigt aus Schweinfurt hat allgemeinen Beifall erhalten und viele bezaubert. — Unter die merkwürdigsten Abstimmungen dieser Synode möchten etwa folgende gehören: Die neue Agende soll eine absolut bindende Kraft erhalten, besonders für solche Gebete und Formulare, die der Geistliche im Namen und aus Auftrag der Kirche zu sprechen hat: dieser neuen Agende soll die neue churpfälzische Liturgie zur Grundlage dienen: in diese neue Agende soll ein vierjähriger Cyklus von Perikopen aufgenommen werden, und dieser sei zu nehmen für das erste Jahr aus den Evangelien, für das zweite aus den Episteln, für das dritte aus freien Texten des neuen, und für das vierte aus freien Texten des alten Testamentes: sämmtlichen Geistlichen soll es freigestellt werden, den Redaktoren der Agende liturgische Beiträge mitzutheilen: das Absingen der Antiphonieen und Collekten vor dem Altare soll möglichst befördert werden: es ist zu verordnen, daß sich die studirenden Theologen auf der Landesuniversität im Chor- und Altargesange unterrichten lassen. Ferner: der neue Katechismus soll den Titel erhalten: Katechetisches Lehrbuch der christlichen Religion für die protestantisch-evangelische Kirche in Baiern, diesseits des Rheins": der lu-

therische kleine Katechismus soll die eigenthümliche Grundlage dieses ganzen Lehrbuches bilden, und demselben vorangedruckt werden: doch sollen in diesem Lehrbuche die 3 Artikel voranstehen, dann soll die christliche Sittenlehre folgen, und dann die Lehre von den Heilmitteln: dieses Lehrbuch soll in Fragen und Antworten gestellt werden: auch Gesangbuchverse soll es enthalten: angefügt soll werden die Biblische- und Religions- vorzüglich Reformationsgeschichte in kurzen Sätzen: dabei sollen die Unterscheidungslehren unserer Kirche von der katholischen dargestellt werden: den Schluß des Katechismus soll ein kleiner Anhang von kurzen Schulgebeten machen: es soll eine jährliche Gedächtnißfeier der Verstorbenen eingeführt werden: das heilige Abendmahl soll jederzeit nach der Predigt folgen, jedoch immer einen für sich bestehenden, abgeschlossenen Gottesdienst bilden: jede Leiche, mit Ausnahme der Todtgebornen, soll nur im Beisein und unter Gebet der Geistlichen beerdigt werden: der Chorrock und ein Barett soll die allgemeine Amtstracht der Geistlichen sein bei kirchlichen Handlungen: eine Correctionsanstalt für unwürdige Geistliche soll unterbleiben. Ferner: der König soll ehrfurchtsvoll gebeten werden, das Oberconsistorium in reinkirchlichen Sachen ganz selbstständig, und also von dem Ministerium des Innern unabhängig zu machen: deßgleichen den Consistorien zu gestatten, an untergeordnete weltliche Behörden unmittelbar zu verfügen: deßgleichen wegen stiller Sonntagsfeier polizeiliche Verfügungen theils zu erneuern, theils neuergehen zu lassen: deßgleichen besondere Seminarien für theologische Candidaten zu ihrer praktischen Ausbildung auf Kosten des Staates zu errichten: deßgleichen eigene Seminarien für die protestantischen Schulamts-Candidaten: deßgleichen in den Kreisen, die meistens protestantische Einwohner haben, einen protestantischen Kreisschulrath, oder wenigstens einen protestantischen Coreferenten im Schulfache aufzustellen: deßgleichen den Consistorien mehr Einfluß auf die Schulen, besonders hinsichtlich des Religionsunterrichtes, zu gestatten: deßgleichen gegen die Eingriffe der katholischen Geistlichkeit in die Glaubens- und Gewissensfreiheit bei gemischten Ehen die nöthigen Verfügungen zu erlassen: endlich auch diejenigen Bücher der Confiscation zu unterwerfen, welche Beschuldigungen gegen die protestantische Kirche enthalten, und deren nachtheilige Verbreitung von dem Königlichen Oberconsistorium angezeigt wird. — Für die Einführung der Kirchenvorstände fiel bei dieser Synode die Abstimmung noch günstiger aus, als bei der Ansbacher. — Allerlei Gedanken, die bei obigen Abstimmungen sich andrängen, dießmal zurückweisend, wollte man blos historisch referiren. Von den Verhandlungen der Baireuther Generalsynode ist bisher dem Publikum durch den Druck nichts mitgetheilt worden, so sehr es auch allgemein gewünscht wird. Wahrscheinlich wurde es für unziemlich gehalten, das Publikum von den Verhandlungen eher zu unterrichten, als bis sie dem Könige, mittelst der Protocolle, vorgelegt worden seien. — B.

* Rinteln, im September. Auf der dießjährigen kurhess. Schaumburgischen Prediger-Synode am 9. d. M. sind die Prediger 1) wegen genauerer Bestimmung des jährlichen Beitrags von jeder Pfarrei an das allgemeine Prediger-Wittwen-Institut der Grafschaft; 2) wegen eines Regulativs über die Auseinandersetzung der auf andere Stellen beförderten Prediger mit ihren Amtsvorfahren oder Nachfolgern und deren Wittwen und Erben rc. und 3) darüber übereingekommen, daß sie gemeinschaftlich unter der Leitung des Superintendenten die Monatschrift für Predigerwissenschaften lesen wollen. Für die nächste Jahres-Synode sind folgende Arbeiten aufgegeben worden: Ueberwiegen die Gründe, welche für die Presbyterial-Verfassung in der protestantischen Kirche angeführt werden können, diejenigen, welche dawider angeführt werden können oder nicht? und noch einige Arbeiten über Eidesformel, Tauf-, Confirmations-, Beicht- und Copulationshandlungen, wovon das Resultat, so wie das oben erwähnte Regulativ, wenn es die allerhöchste Sanction erhalten sollte, demnächst in dieser Zeitung werden mitgetheilt werden. Ueberhaupt dürfte wohl zu wünschen sein, daß die sämmtlichen Prediger-Synoden in Deutschland ihre Beschlüsse und die Resultate ihrer jährlichen Berathungen in gedrängter Kürze in dieser Zeitung niederlegten, der Eingangerwähnten Synode würde es wenigstens sehr lieb sein, wenn dieser Wunsch in Erfüllung gehen sollte.*) Schmeißer, Superintendent und Consistorialrath.

* Im zweiten Bande der Monatschrift für Predigerwissenschaften S. 601 — 637 steht ein Aufsatz über den Zwang im Kirchenwesen von dem kurhessischen Prediger zu Felsberg, Herrn Dr. von Gehren, welcher nicht blos von allen Predigern, sondern auch von Laien gelesen zu werden verdiente. B.

Literarische Anzeigen.

Volksschriftstellerei. Bei dem gegenwärtigen Culturzustande des deutschen Volkes ist auch den niedern Ständen die Lektüre gewissermaßen zu einem Bedürfnisse geworden, dessen zweckmäßiger Befriedigung in der Regel mancherlei Hindernisse entgegen stehen. Der Landmann und städtische Handarbeiter hat weder die Mittel, zu Anschaffung der guten, für ihn geeigneten Bücher, noch die zur richtigen Auswahl erforderlichen Kenntnisse und greift daher oft, wenn in seinen wenigen Mußestunden in ihm der Drang nach geistiger Unterhaltung rege wird, nach Büchern, bei denen er nicht nur seine Zeit unnütz versplittert, sondern wohl gar noch seinen natürlichen gesunden Sinn einbüßt. — Der Volksschriftsteller soll die Erhaltung der Sittlichkeit und Religion, der Liebe zum Vaterlande, Anhänglichkeit an die bestehende Landesregierung, Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, Vertilgung des Aberglaubens und schädlicher Vorurtheile und die Beförderung einer echten Aufklärung zum Ziele seines Strebens machen. Er muß mit dem Bildungsgrade der Volksklassen, für die

*) Diesem Wunsche muß der Herausgeber seine volle Zustimmung geben. Möchte er von denen erfüllt werden, welche dazu Gelegenheit haben. E. Z.

er schreibt, genau bekannt sein und sich in seiner Darstellung zu den Begriffen derselben herabzulassen wissen; es darf ihm endlich an einem gesunden Urtheile, an einem richtigen Geschmack nicht fehlen, um von der unermeßlichen Menge der Mittheilung werther Sachen das Vorzüglichste auswählen zu können, da das Volk weder Zeit noch Lust hat, bändereiche Werke zu durchlesen, und er also auch die Aufgabe lösen muß, in dem möglichst beschränkten Raume recht viel Gutes mitzutheilen. Sind die eben angegebenen Criterien der Eigenschaften eines Volksschriftstellers richtig, und dürfen wir mit Recht fordern, sie in Schriften, die ausschließlich für das Volk bestimmt sind, angewandt zu sehen; so finden wir solches in einem ausgezeichneten Grade in dem bei Varnhagen in Schmalkalden erscheinenden Allgemeinen Deutschen Volkskalender für das Jahr 1824, der auch den Titel führt: Belehrender Volksfreund für den Bürger und Landmann. Diese zweckmäßige Volksschrift enthält in dem Umfange von 20 Bogen, die, nebst einer guten lithographirten Charte von drei der größten Bundesstaaten, der billige Verleger für 10 gr. oder 45 kr. abläßt, eine große Menge belehrender und unterhaltender Aufsätze, die sich alle ohne Ausnahme für den Zweck dieses Volksbuchs eignen. Die vaterländische Geschichte, Geographie und Statistik sind ganz besonders berücksichtigt; aber auch eine statistische Uebersicht aller Europäischen Staaten und die Genealogie sämmtlicher regierender Häuser unsers Welttheils fehlt nicht. Dann folgen die Biographieen Friedrich des Großen, Blüchers, Hardenbergs, Kleists u. a. m. Ueber Deutsche Sitten, Gesundheitspflege und Haushaltung finden sich schätzbare Aufsätze, und über den Aberglauben, dessen Entstehungen und schädliche Wirkungen ist viel Beherzigenswerthes gesagt. Endlich sind noch eine Menge erprobter Rezepte zu Bereitung vieler im Haushalte vorkommenden nöthigen und nützlichen Dinge mitgetheilt. Der Einsender dieser Anzeige, die weder eine bezahlte noch erbetene ist, hat keine andere Absicht, als die Herren Prediger und Schullehrer auf diese zweckmäßige Volksschrift aufmerksam zu machen, damit sie dieselbe näher prüfen, und wenn sie das hier darüber ausgesprochene Urtheil gegründet finden, sie als eine gesunde Geistesnahrung empfehlen mögen. P.

Von der

Monatschrift für Predigerwissenschaften, herausgegeben von Dr. Ernst Zimmermann und Dr. A. L. Chr. Heydenreich,

ist des fünften Bandes sechstes Heft (December) erschienen.

Inhalt:

I. Abhandlungen:
Ist es rechtsam, gewisse sittliche Verbrechen zum Gegenstande besonderer Predigten zu machen? Von F. W. Lomler.

Ueber das Concipiren und Memoriren der Predigten Von C. F. Dietzsch.

II. Praktische Arbeiten:
Was sind wir der Ehre unserer Kirche schuldig? Predigt am Reformationsfeste 1823. Von Dr. E. Zimmermann.
Wie das Andenken beschaffen sein müsse, welches eine christliche Gemeinde ihrem verstorbenen Prediger schuldig ist. Eine Gedächtnißpredigt von M. F. Scheibler.

III. Literarische Anzeigen.

Darmstadt, am 4. December 1823.

C. W. Leske.

Bei Haubenstricker in Nürnberg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Als interessante und nützliche Weihnachts-Geschenke für junge Leute können mit Recht nachstehende Schriften empfohlen werden:

Die Insel Fesenburg. Eine Robinsonade, neu bearbeitet von Carl Lappe. Mit 1 Charte, gr. 12. Nürnberg bei Haubenstricker 1823. geb. 1 fl.

Robinsonaden sind die anziehendsten Lectüren für junge Leute. Die Insel Felsenburg gewinnt dadurch an Interesse vor andern Robinsonaden, daß die zuvor geringe Bevölkerung zu einer bedeutenden Kolonie anwächst. Die zahlreichen Abentheuer, welche mehrere ihrer Bewohner erlebten, die immer wieder neuen Entdeckungen, welche auf der Insel und in ihrem Bereiche gemacht werden, die kriegerischen Begebenheiten, welche zwischen den Insulanern und Seeräubern vorfallen; Alles dieß ist von dem Herrn Verfasser in einem so anziehenden Vortrage erzählt, daß auch Erwachsene das Büchlein mit Interesse lesen werden.

ABC- und Lesebuch, Neues. Ein nützliches Geschenk für fleißige und folgsame Kinder. Neue Aufl. mit 48 illum. Kupf. gr. 8. ebend. 1823. sauber gebunden 1 fl.

Anfangsgründe der Landschaftszeichenkunst. Ein Geschenk für junge Leute, die sich angenehm beschäfftigen wollen. 2te Aufl. 1823. geh. 24 kr.

Vor Kurzem sind erschienen und jetzt wieder in jeder guten Buchhandlung zu haben:

Seelenlehre für Kinder von August Siebeck. Mit Kupfern. 8. Leipzig bei Kollmann. gebunden 1 fl. 48 kr.

Ausführliche Beurtheilungen dieser für Jugendlehrer und Schüler gleich nützlichen Schrift finden sich unter andern in der Krit. Bibl. f. Schul- und Unterrichtswesen 1822, Seite 873 bis 875. Litr. Zeit. f. Volksschul. 1822 2. Quartalh. und im allgemeinen Repertor. für in- und ausländische Literatur. 1822. I. Bd. 1. Heft.

Erzählungen für die Jugend. Von August Siebeck. Mit Kupfern. In elegantem Umschlage, 8. gehef. 1 fl. 24 kr.

Das allgemeine Repertor. für in- und ausländische Lit. 1822. III. 6tes Stück spricht über sie folgendes Urtheil: „Der Verfasser, welcher selbst ein Unterrichts- und Erziehungs-Institut schon vor mehreren Jahren in Leipzig errichtet und durch seine Seelenlehre für Kinder sich als einen denkenden Lehrer und Erzieher bewährt hat, theilt der Jugend verschiedenen Alters in gegenwärtigem Werke 33 eben so belehrende als vergnügende Erzählungen mit, deren Stoff aus der Wirklichkeit genommen ist. Die Mannichfaltigkeit derselben, die Rücksicht auf Berichtigung abergläubiger oder irriger Vorstellungen und auf sittliche Verbesserung, die Beifügung der aus den Erzählungen hervorgehenden Lehren am Schlusse derselben, die Deutlichkeit und Abwechselung des Vortrages empfehlen dieß Buch zum Gebrauche für die etwas reifere Jugend (nicht für das erste Kindesalter) und insbesondere zu einem nützlichen Weihnachtsgeschenke. Auch Aeltern werden Manches daraus lernen können."

Von demselben Verfasser ist nun noch so eben erschienen:

August Siebeck, Kleine Synonymik für Kinder, oder sinnverwandte Wörter der deutschen Sprache, zu Denkübungen benutzt. 8. 282 u. VI. Seiten. Preis: 1 fl. 24 kr.

Druck und Papier sind correct und gut, und der Preis konnte nur bei der gewissen Aussicht auf einen bedeutenden Absatz, welcher dieser gediegenen und höchst nützlichen Schrift nicht fehlen kann, so billig gestellt werden.

Leipzig, 1. October 1823.

Ch. E. Kollmann.

In der Weygand'schen Buchhandlung ist erschienen und bei C. W. Leske in Darmstadt zu haben:

Neue Mittheilungen an Prediger und Schullehrer, aus dem Gebiete der Theologie und des Bibelstudiums, berechnet für Kirche, Schule und Studierstube. Herausgegeben von M. J. W. Hildebrand. Archidiakonus in Zwickau. Neue Folge. Ersten Bandes, erstes bis viertes Heft und zweiten Bandes, erstes bis drittes Heft. gr. 8. der Preis für jedes Heft ist 8 gr. sächs. oder 36 kr. rheinisch.

Diese theologisch praktische Zeitschrift, welche in Abhandlungen und einzelnen Mittheilungen die Thätigkeit des Theologen und Predigers, wie des Schullehrers berücksichtigen, leiten und unterstützen, auch für besondere Amtsarbeiten, die jetzt noch in der homiletischen Literatur weniger berücksichtigt sind, Materialien liefern soll, auch andern für das theologisch-praktische Leben brauchbare Aufsätze enthalten wird, soll aus vier einzelnen Heften, welche zusammen einen Band bilden, bestehen, und jedes Heft wird, in zwar nicht ganz genau zu bestimmenden Terminen, jedoch allemal zu der Zeit richtig erscheinen, wenn eine homiletische Lieferung dem Zwecke dieses Journals gemäß erwartet werden kann.

Ideen zu Stylübungen mit Andeutungen zum Gebrauche derselben beim Unterrichte in obern Mädchenklassen der Bürgerschulen nebst beigefügten Stylproben. Gesammelt von L. Hiersche, Oberlehrer am Schullehrer-Seminar zu Weißenfels. 1te und 2te Sammlung. 8. Jede Sammlung einzeln 16 gr. oder 1 fl. 12 kr. Rhein.

Nur zu oft fehlt es jungen, in der Schule lobenswerth zu schriftlichen Mittheilungen vorbereiteten Frauenzimmern an einem Rathgeber, der ihnen für mancherlei Fälle, wo sie ihr Talent in schriftlichen Aufsätzen benutzen sollen, stets zur Hand bleibt. An dem hier genannten Büchlein ist ihnen ein solcher dargeboten. — Diese Einleitung handelt von der Erfindung, der Wahl, Eintheilung und Anordnung des Stoffes zu einem vollkommenen regelmäßigen Ganzen, und gibt dazu die beßten, kürzesten und faßlichsten Regeln, wobei der Verfasser stets die Bedürfnisse des weiblichen Geschlechts vor Augen behält. Möchte man dieses Buch doch ja allen Töchtern von 10 bis 14 Jahren in die Hände geben!

Anleitung zu einem vorbereitenden Zeichnen-Unterrichte in mittleren Classen der Bürgerschulen, besonders für Lehrer die des Zeichnens unkundig sind, von L. Hiersche. Nebst 92 Vorlegeblättern in Futteral. 4. 20 gr. oder 1 fl. 18 kr. rhein.

Diese Anleitung, die sich in mehrjähriger praktischer Prüfung des Herausgebers stets bewährt erhalten, verdient besonders auch in pädagogischer Hinsicht, d. h. um ihrer Sicherheit willen, mit welcher die Jugend an ein vestes Augenmaaß gewöhnt, und jeder künftige Künstler, Mechaniker und Handwerker in die Beobachtung richtiger Verhältnisse eingeübt wird, empfohlen zu werden, zumal da durch dieselbe auch zugleich vielen Aeltern, Lehrern und Erziehern, die in der Zeichenkunst nicht bewandert sind, ein sehr wesentlicher Dienst geschieht.

Bei J. E. Schaub in Düsseldorf und Elberfeld ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Neueste Geographie oder kurze und faßliche Darstellung der mathematischen, physischen und politischen Erdbeschreibung. Für Schulen und den Selbstunterricht von Johann Heinrich Müller, Rector der Stadtschule in Lennep. Zweite verbesserte und sehr vermehrte Auflage 256 Seiten. Preis 10 gr. od. 46 kr.

Da dieß Büchlein seiner ungemeinen Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit wegen gar bald in vielen Schulen eingeführt wurde, so vergriff sich die erste Auflage schnell. Der Verfasser hat diesen ihm ehrenvollen Beifall der Einsichtsvollen dazu benutzt, sein Werk aufs sorgfältigste zu vermehren und zu verbessern. Ein bedachtsames Vergleichen beider Auflagen wird Jedermann davon überzeugen. Reichhaltigkeit des Inhalts, nach Verhältniß der Stärke des Buchs, überlegte Auswahl und strenge Richtigkeit finden sich darin mit einem faßlichen Vortrage vereinigt. Es ist daher gleich brauchbar für Schulen und für den Selbstunterricht.

In unserm Verlage ist erschienen und in allen Buch- und Musikhandlungen zu haben:

Allgemeines Commers- und Liederbuch, enthaltend ältere und neue Burschenlieder, Trinklieder, Vaterlandsgesänge, Volks- und Kriegslieder, mit mehrstimmigen Melodieen und beigefügter Clavierbegleitung; herausgegeben von Albert Methfessel, 3te sehr vermehrte und umgearbeitete rechtmäßige Auflage qu. 8. cartonnirt Rthlr. 1. 8 gl. od. 2 fl. 24 kr.

Der eben so rasche Absatz der 2ten Auflage, als der der ersten, bürgt hinlänglich für die entschiedene Brauchbarkeit desselben, namentlich zur Erhöhung froher Stunden im geselligen Vereine.

Diese dritte Auflage ist gegen die frühern noch dadurch in Vorzug zu stellen, daß der berühmte Herausgeber nicht allein mehrere Lieder von geringerem Werthe ausgelassen, die er durch ganz neue und gewähltere ersetzte: sondern auch durch die ganz neu hinzugefügte Clavierbegleitung, die zugleich als Andeutung zu 3 und 4stimmiger Ausführung der Lieder anwendbar ist.

Bei dieser Clavierbegleitung ist, nach dem Vorworte, darauf namentlich Rücksicht genommen, die Harmonie so einfach als möglich zu ordnen, da das Hauptaugenmerk des Herausgebers vorzüglich blieb und bleiben mußte, einfach, edel und kräftig durch alle Lieder zu wirken.

Die Verlagshandlung kann schließlich nicht umhin, zu bemerken, daß sie auch ihrerseits für eine zweckmäßige Ausstattung besorgt war, und dazu einen saubern und schönen Steindruck und ein weißes und gutes Papier wählte.

Inwiefern demnach ähnliche Sammlungen mit dieser zu vergleichen sind, darüber mögen Zusammenhaltungen entscheiden.

In Partien von wenigstens 12 Exempl. und bei baarer Einsendung des Betrags werden daran 25% Rabbat bewilliget, welcher davon gleich verkürzt werden kann.

Rudolstadt, im November 1823.

Fürstl. priv. Hof- Buch- und Kunsthandlung.

Im Verlage von Wagner in Neustadt a. d. Orla sind erschienen und durch jede Buchhandlung zu erhalten:

Dinter, Dr. G. F., Belehrungsblätter an Elementarlehrer.

No. I. Enthält eine Anweisung für Lehrer in den Leselehrstunden.

No. II. Enthält eine Anleitung für Lehrer beim Schreibunterricht.

No. III. Minimum, oder so weit wenigstens sollte jedes Kind beim Austritte aus der Elementarschule gebracht sein.

No. IV. Ueber die Lautir-Methode.

Diese Belehrungsblätter sind zunächst für Ostpreußens Lehrer bestimmt; ohne Zweifel werden sie auch vielen Lehrern anderer Länder willkommen sein. Preis der 4 Hefte 5 gr. sächs.

Dinter, Dr. G. F., kurzgefaßte Glaubens- und Sittenlehre des Christenthums nach der Ordnung des kleinen Katechismus Lutheri mit hinzugefügten Spruch-erklärungen. Neue wohlf. Ausgabe. Auch mit dem Titel:

Erklärender und ergänzender Auszug aus dem Dresdner Katechismus. 8. 3 gr., 25 Exempl. 3 Thlr. sächs.

Um vorstehendes Religionslehrbuch unbemittelten Kindern leichter anschaffbar zu machen und so zu dessen allgemeiner Einführung in den Schulen beizutragen, fand sich der Verleger veranlaßt, den Preis um die Hälfte zu vermindern. Bogenzahl, Druck und Papier, sind gleich der frühern Ausgabe.

Dinter, Dr. G. F., Religions-Geschichte für Volksschulen und ihre Lehrer; auch als Lesebuch für den gebildeten Bürger und Landmann zu gebrauchen. 8. gebunden 12 gr. sächs. (Aus des Verfassers Unterredungen 9r. Band, mit Weglassung der katechetischen Vorbereitung besonders abgedruckt.)

Dinter, Dr. G. F., Schulgebete. Dritte Auflage 1½ Gr.; 25 Exempl. 1 Thlr. 12 gr. sächs.

Dinter, Dr. G. F., Schulverbesserungsplan für Landschulen. (Des Schulverbesserungspl. f. Sachen, dritte Aufl.) 8. 9 gr.

Der würdige Hr. Verfasser sagt in der Vorrede: Das Büchlein ist nicht mehr Sachsens, es ist Deutschlands Eigenthum. Daher ist bei der neuen Auflage alles bloß auf Sachsen sich Beziehende vertilgt, und das Ganze für alle Länder Deutschlands brauchbar gemacht worden.

In Hamm bei Schulz und Wundermann ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Bäumer (Präses der Synode in der Grafschaft Mark), die Presbyterial-Verfassung in ihrer Begründung und in ihrem Werthe dargestellt. gr. 8. geh. 10 gr.

Mohn, Fr., Chorgesangbüchlein zur Verschönerung der evangelischen Gottesverehrungen. Ein Nachtrag zu seinen liturgischen Beiträgen. 12. gehef. 6 gr. in Partieen zu 50 à 3 gr. baar.

Unter der Presse befindet sich:

Dr. J. C. L. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte in 3 Bänden

und wird der erste Band zu Anfang nächsten Jahres erscheinen.

Bonn im November 1823.